

CLP-Anpassung in 4. BImSchV für Gefahrstofflager Anzeige genehmigungsbedürftiger Anlagen bis 18. April 2017

In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wurde der Anhang 2 an die CLP-Verordnung angepasst. Darin wird die Genehmigungspflicht von Lageranlagen bestimmter gefährlicher Stoffe in Abhängigkeit ihrer Lagerkapazität bestimmt. Da durch die Umstellung auf die CLP-Verordnung strengere Einstufungskriterien gelten, können auch bestehende Lageranlagen neu unter die Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) fallen.

Welche Änderungen ergeben sich durch die Gefahrenklassen?

Zur Anpassung an die CLP-Verordnung wurden die alten Gefahrenbezeichnungen (sehr giftig, giftig, explosionsgefährlich, brandfördernd) nun durch die Gefahrenklassen und -kategorien der CLP-Verordnung (z. B. akute Toxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität sowie explosive, selbstzerstörende oder oxidierende Stoffe oder Gemische) ersetzt. Im Anhang 2 der 4. BImSchV werden für die einzelnen Gefahren Mengenschwellen definiert, ab der für Lageranlagen eine bestimmte Genehmigungspflicht eintritt. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

Bisherige Regelung	Künftige Regelung	Verfahren (in Tonnen)	
		Ohne Öff.	Mit Öff.
Gefahrenbezeichnung (Stoff-Richtlinie 67/548/EWG) <ul style="list-style-type: none"> • sehr giftig (T+)  R26: Sehr giftig beim Einatmen R27: Sehr giftig bei Berührung mit der Haut R28: Sehr giftig beim Verschlucken R 39: Ernste Gefahr irreversiblen Schadens	Gefahrenklasse und -kategorie (CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) <ul style="list-style-type: none"> • akute Toxizität Kat. 1 oder 2  H300 Lebensgefahr bei Verschlucken H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt H330 Lebensgefahr bei Einatmen Gefahr	2	20
<ul style="list-style-type: none"> • sehr giftig (siehe oben) • giftig (T)  R25: Giftig bei Verschlucken R24: Giftig bei Berührung mit der Haut R23: Giftig beim Einatmen (gasförmig, Stäube, Nebel) R 48: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition	<ul style="list-style-type: none"> • akute Toxizität Kat. 1, 2 (siehe oben) • oder Kat. 3  H301: Giftig bei Verschlucken H311: Giftig bei Hautkontakt H331: Giftig bei Einatmen Gefahr <ul style="list-style-type: none"> • spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 1, <ul style="list-style-type: none"> • spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kat. 1  H370: Schädigt die Organe	10	200

sehr giftige Stoffe (oral) (LD₅₀-Wert bis 25 mg/kg Körpergewicht) galten, wurden übertragen auf die akute Toxizität Kat. 1 und 2 (bis LD₅₀-Wert von 50 mg/kg Körpergewicht).¹ Die Gefahrenbezeichnung „sehr giftig bei Verschlucken“ (R28) wurde nach altem Recht dagegen nur bis zu einem LD₅₀-Wert bis 25 mg je kg Körpergewicht notwendig. Lageranlagen mit Stoffen oder Gemischen, die LD₅₀-Werte zur oralen Aufnahme zwischen 25 und 50 mg je kg Körpergewicht aufweisen, werden deshalb erstmals unter die Genehmigungspflicht fallen, wenn die Lagerkapazität die Mengenschwelle 2 Tonnen erreicht oder überschreitet. Ab 20 Tonnen würde für sie ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig.

LD 50 [mg/kg]	0	5	25	50	200	300	2.000
	Kategorie 1		Kategorie 2		Kategorie 3		Kategorie 4
GHS							
EU							

Einstufungskriterien für die akute Toxizität (Oral)
Quelle: IHK Bonn/Rhein-Sieg

Diese verschärften Einstufungsregelungen für die akute Toxizität gelten auch für weitere Expositionswege. Hier finden Sie eine beispielhafte Übersicht (die Einstufung der Stoffe und Gemische kann ggf. nach abweichenden Beurteilungskriterien erfolgen):

	Stoff-Richtlinie 67/548/EWG	CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Mengenschwelle (Tonnen)	
orale Aufnahme	Sehr giftig: LD ₅₀ bis 25 mg/kg	Akut toxisch Kat I: LD ₅₀ bis 5 mg/kg Akut toxisch Kat 2: LD ₅₀ 5 bis 50 mg/kg	2	20
	Giftig: LD ₅₀ 25 bis 200 mg/kg	Akut toxisch Kat 3: LD ₅₀ 50 bis 300 mg/kg	10	200
dermale Aufnahme	Sehr giftig: LD ₅₀ bis 50 mg/kg	Akut toxisch Kat I: LD ₅₀ bis 50 mg/kg Akut toxisch Kat 2: LD ₅₀ 50 bis 200 mg/kg	2	20

¹ Die mittlere Letaldosis LD₅₀ ist die statistisch errechnete Einzeldosis einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der exponierten Tiere innerhalb des Untersuchungszeitraums danach zum Tode führt. Sie wird in Masse der Prüfsubstanz bezogen auf die Masse des Versuchstieres in [mg/kg Körpergewicht] angegeben.

	Giftig: LD ₅₀ 50 bis 400 mg/kg	Akut toxisch Kat 3: LD ₅₀ 200 bis 1000 mg/kg	10	200
inhalative Aufnahme (für Dämpfe)	Sehr giftig: LC ₅₀ bis 0,5 mg/l in 4 h	Akut toxisch Kat I: LC ₅₀ bis 0,5 mg/l in 4 h Akut toxisch Kat 2: LC ₅₀ 0,5 bis 2 mg/l in 4 h	2	20
	Giftig: LC ₅₀ 0,5 bis 2 mg/l in 4 h	Akut toxisch Kat 3: LC ₅₀ 2 bis 10 mg/l in 4 h	10	200

Auch explosive oder selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, oxidierende Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe oder organische Peroxide können in bestimmten Fällen erstmals unter die 4. BlmSchV fallen.

Was passiert, wenn bestehende Lageranlagen erstmals unter die Genehmigungspflicht fallen?

Aufgrund der oben beschriebenen strengeren Einstufung der CLP-Verordnung können bestehende Anlagen zur Lagerung bestimmter Stoffe oder Gemische nun erstmals unter die Regelungen der 4. BlmSchV fallen. Sie kann dann **erstmalig die Genehmigungspflicht** (§ 19 BlmSchG) oder **zukünftig** die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungen (§ 10 BlmSchG) treffen.

Sollten Anlagen nach einer Ordnungsänderung erstmals unter die Genehmigungspflicht fallen, sind sie der zuständigen Behörde bis zum **18.04.2017** (3 Monate nach Inkrafttreten)² anzuzeigen (§ 67 Abs. 2 BlmSchG). Zwei Monate nach der Anzeige sind dann Unterlagen zu Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage einzureichen (§ 10 Abs. 1 BlmSchG).

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Saarland

Christian Wegner, Geschäftsbereich Standortpolitik, Franz-Josef-Röder-Straße 9,
66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/9520-425, Fax: 0681/9520-489,
E-Mail: christian.wegner@saarland.ihk.de

Autor: Dr. Axel-Rüdiger Schulze, IHK Südlicher Oberrhein

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

² Das Fristende (in diesem Fall eine sog. Ereignisfrist) fällt mit dem 14. April 2017 auf den Karfreitag. Entsprechend endet die Anzeigefrist aufgrund der Osterfeiertage erst am 18. April.